



Protokollauszug vom

05.03.2025

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 12. Dezember 2024:
unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.24.209-7

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 kein Referendum ergriffen wurde:

V

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2025 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 3 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 Litera h Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Litera d Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2025 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 5,5 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

5. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen (Telekomverordnung, TVO) vom 30. Oktober 2023 wird für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Telekom von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

VI

1. Gestützt auf Art. 9 der Verordnung Parkieren Winterthur wird folgende Gewinnentnahme festgelegt:

- Für das Jahr 2025 zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Parkieren Winterthur 90 Prozent des Betriebsgewinns.

2. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Parkieren Winterthur wird folgende Reserveentnahme festgelegt:

- Für das Jahr 2025 zulasten der Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebs Parkieren Winterthur 2 Millionen Franken.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 12. Dezember 2024 wurden am 6. Dezember 2024 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Beschlüssen kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.